

**REGULATIV
FÜR DIE AUSBILDUNG UND PRÜ-
FUNG IN DER SPARTE
WANDERREITEN**

BUNDESFACHVERBAND FÜR REITEN UND
FAHREN IN ÖSTERREICH

Stand: 27.02.2008

Der Bundesfachverband für Reiten und Fahren in Österreich erlässt das vom
Präsidium in der Sitzung vom 27.02.2008 beschlossenen Richtlinien.

Das Regulativ tritt mit 28.02.2008 in Kraft.

INHALT

§ 630 Regulativ.....	2
§ zu 630 Durchführungsbestimmungen.....	5

AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE WANDERREITEN

§ 630 Wanderreitführer (FENA)

1. Wanderreitführer ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, eine Reitergruppe im Straßenverkehr, in der freien Landschaft und im Walde unter Bedachtnahme der gesetzlichen Vorschriften zu führen und Wanderritte vorzubereiten, durchzuführen und zu leiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Wanderreitführer hat zur Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen Kenntnissen und Aufgaben eines Wanderreitführers vertraut zu machen.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Für die Zulassung zur Ausbildung ist der Besitz des Österr. Wanderreiter-Abzeichens oder des Österr. Western-Wanderreiter-Abzeichens sowie eine positive Eignungsprüfung erforderlich.
 - b) Weitere Zulassungsbedingungen:

Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung des Lehrganges. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe". Nachweis der Teilnahme an Wanderritten mit Außennächtigung.
4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Wanderreitführer wird im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen LFV vom BFV durchgeführt. Die Dauer dieses Lehrganges beträgt vier bis sechs Tage bzw. 45 Übungseinheiten (à 45 Minuten). Die Kosten sind von den Prüfungswerbern zu tragen.
5. Kommissionelle Abschlussprüfung
 - 5.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung in den theoretischen Fächern zugelassen.
 - 5.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Vorsitzender der Prüfungs-

kommission ist ein vom BFV, Referat Campagnereiten bestellter Richter oder Funktionär. Ein Beisitzer muss staatlich geprüfter Reitlehrer oder Reittrainer (Westernreitinstruktor) sein, der vom BFV-Referat Campagnereiten bestellt wird. Ein weiteres Mitglied wird von jenem LFV bestellt, in dessen Bereich der Lehrgang abgehalten wird.

6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Prüfungskandidat ein Zeugnis, Abzeichen und eine Tafel des BFV. Darauf ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Wanderreitführer (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung:
 - 7.1 In den theoretischen Einzelfächern kann die Prüfung frühestens nach vier Wochen wiederholt werden.
 - 7.2 In den praktischen Einzelfächern ist eine Wiederholung frühestens nach 3 Monaten möglich.
 - 7.3 Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von zwei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
 - 7.4 Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
 - 8.1 Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - 8.2 Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Fortbildungslehrgänge:
 - 9.1 Innerhalb von drei Jahren hat der Wanderreitführer einen Fortbildungslehrgang zur Erhaltung und Aktualisierung des Ausbildungsstandes zu besuchen.
 - 9.2 Wird die Fortbildungsverpflichtung ohne entschuldbaren Grund nicht erfüllt, wird der Wanderreitführer aus der Liste des BFV gestrichen.

Durchführungsbestimmungen

Zu § 630 Wanderreitführer

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zum Wanderreitführer:
 - 1.1 Für die Zulassung zur Ausbildung zum Wanderreitführer (FENA) ist die erfolgreiche Ablegung des Österr. Wanderreiter-Abzeichens oder des Österr. Western-Wanderreiter-Abzeichens nachzuweisen und eine Eignungsprüfung abzulegen.
 - 1.2 Die Eignungsprüfung wird am Beginn des Kurses oder maximal einen Monat vor Beginn des Kurses wenn möglich auf jener Anlage, auf der der Kurs stattfindet, durch den Lehrgangleiter und einen Richter gem Z 2.4 abgenommen.

Die Eignungsprüfung hat zu enthalten:

- Kontrolle der Pferde und Reiter: Prüfung des Pferdepasses, Zustand des Pferdes, Impfungen, Hufkontrolle, Zaumzeug, Sattel, Ausrüstungsgegenstände, Bekleidung des Reiters.
- Englische Reitweise: Dressurvorführung VA1 lt. Ansage.
- Überwinden einer Geländestrecke von bis zu 800 m Länge mit ca. 8 Naturhindernissen, wie bergauf- und bergabreiten, Baumstamm überqueren, Sprung bergauf- und bergab, Hecke, Graben, Wasserfurten (Schwierigkeitsgrad Klasse A leicht).
Die maximale Hindernishöhe beträgt 80 cm.
- Westernreitweise: Rückwärtsrichten durch ein „L“ (Schenkellänge außen max. 4 m, Breite mind. 1 m) und Drehen des Pferdes in einem Viereck mit Innenmaß von 2 x 2 m sowie Reiten einer Horsemanship-Aufgabe gem Anhang.
Überwinden von Naturhindernissen, wie bergauf- und bergabreiten, Baumstamm überqueren (max. 50 cm), Hecke, Graben, Wasserfurten.
- Beide Reitweisen:
Schriftlicher Eignungstest, 15 - 20 praxisbezogene Fragen aus dem Lehrbehelf oder Fragen mit jeweils 3 Antworten, von denen eine richtig ist. 2/3 der Fragen müssen richtig beantwortet werden.
Gespräch mit dem Anwärter über Voraussetzungen und Ziel des Lehrganges.

-
- 1.3 Von der Prüfung ist ein Protokoll zu verfassen und dem Anwärter davon ein Exemplar zu überreichen.
- 1.4 Bei Nichterreichen der Anforderung kann der Eignungstest frühestens nach einem Monat wiederholt werden.
2. Lehrgang für die Ausbildung zum Wanderreitführer
- 2.1 Der Lehrgang hat eine Dauer von 4 - 6 Tagen.
- 2.2 Der Lehrgang umfasst die nachstehend angeführten Gegenstände (Unterrichtseinheiten à 45 Min.):
1. Theorie
 - a) Aufgaben des Wanderreitführers, Organisation des Wanderreitens in Österreich, Vereins- Landes- und Bundesreitwegenetz, Reitkarten 1 Std.
 - b) Planung und Vorbereitung eines Wanderrittes, Verhalten bei Flurschäden, Reitbeschränkungen, Versicherung und Impfschutz, Fütterung, Pferdepflege unterwegs, Giftpflanzen 2 Std.
 - c) Sattel- und Zaumzeugkunde, Ausrüstung, Behelfsstallungen 2 Std.
 - d) Gesetzliche Grundlagen: StVO 60, FG 75, Reitordnungen etc. 2 Std.
 - e) Veterinärkunde: Huf- und Gesundheitskontrollen, Vorbeugen und Erkennen von Pferdekrankheiten, Erste Hilfe bei Reitunfällen, Pferdenotapotheke, Beschlagskunde, Konditionstraining, PAT-Werte und deren Deutung 4 Std.
 - f) Ausbildungsgrundlagen für Wanderreit-Pferde, Pferdebeurteilung 2 Std.
 - g) Benehmen des Wanderreiters, reiterliches Brauchtum, Verhalten in Wald und Flur, Jagdgewohnheiten 1 Std.
 - h) Pferdepflege, Frisieren und Vorstellen eines Pferdes 1 Std.
 2. Theorie und Praxis
 - a) Orientieren im Gelände, Kartenlesen, Gebrauch der Bussole 5 Std.
 - b) Reittheorie 2 Std.
 - c) Reittechnik, Reitregeln, Handzeichen, Reitausrüstung 1 Std.

3.	Praxis	
	a)	Führen einer Gruppe im Gelände, Führen eines Handpferdes 2 Std.
	b1)	Reiten Englisch Dressur Cavalettiarbeit, Gymnastizieren des Pferdes Überwinden natürl. Geländehindernisse (Wasser, Graben, Hang, Böschung, Wall, etc) 16 Std.
	b2)	Reiten Western Trail Horsemanship-Aufgabe Überwinden natürl. Geländehindernisse (Wasser, Graben, Hang, Böschung, Wall, etc) 16 Std.
	c)	Orientierungsritt nach Karte und Kompass 4 Std.
4.	Abschlussprüfung	
	a)	Ausarbeiten eines 2-3 Tage Wanderrittes nach Karte und vorliegenden Unterlagen (Klausurarbeit) 3 Std.
	b)	Kommissionelle Abschlussprüfung (Theorie), Abschlusstest 2 Std.
		Summe inkl. Pferdepflege und Fütterung 50 Std.

2.3 Der Abschlusstest ist vom Lehrgangsteiler schriftlich aus dem vorgetragenen Lehrstoff gem. Ziff. 2.2 zu entnehmen.

2.4 Lehrgangsteiler und Ausbilder:

Der Lehrgangsteiler wird vom Bundesreferat Wanderreiten im Einvernehmen mit dem durchführenden LFV festgelegt. Als Ausbilder in den Praxisfächern (Reiten) kommen nur geprüfte Ausbildungskräfte mit gültiger Lizenz in Frage. Die übrigen Vortragenden werden vom Lehrgangsteiler eingeladen.

2.5 Ein positiver Lehrgangsabschluss im Reiten ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung. Die Beurteilung in den praktischen Gegenständen erfolgt durch den jeweiligen staatlich geprüften Ausbilder.

3. Kommissionelle Abschlussprüfung

3.1 Die Prüfung besteht aus:

- a) Einer Klausurarbeit (Ausarbeiten eines mehrtägigen Wanderrittes);
- b) Einem schriftlichen Abschlusstest aus dem vorgetragenem Lehrstoff;
- c) Einer kommissionellen Abschlussprüfung (mündlich) aus den Theoriegegenständen.

3.2 Prüfungskommission

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des BFV und den Richtsätzen der BAfL.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und dem BFV zu übermitteln ist.

3.3 Beurteilung: Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen gemäß Pkt. 4 zu § 37 sowie der Gesamteindruck:

- ausgezeichnet bestanden - ist eine Leistung, die den Anforderungen im besonderem Maß entspricht;
- bestanden - ist eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden - ist eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

3.4 Die Zeugnisse, die vom BFV beigestellt werden, sind vom zuständigen LFV auszufertigen.

4. Fortbildung der Wanderreitführer

Die große Anzahl von ausgebildeten Wanderreitführern (FENA) und die Tatsache, dass viele Wanderreitführer in dieser Sparte ihrer Funktion nicht nachkommen, erfordern Fortbildungslehrgänge zur Erhaltung des Ausbildungs- und Informationsstandes.

4.1 Das Ziel dieser Lehrgänge ist:

- a) Fortbildungswillige Wanderreitführer bei den Kursen weiterzubilden und dadurch die Liste der Wanderreitführer zu aktualisieren;
- b) den reiterlichen Ausbildungsstand zu erhöhen;
- c) den theoretischen Informationsstand zu aktualisieren, um die Zielsetzung des LFV und des BFV, im Wege der Wanderreitführer, an die Basis heranzubringen.

- d) Weiterbildung in allen Gegenständen gem. § 60/2.2/1-3.
- 4.2 Die Fortbildungslehrgänge fallen in den Wirkungsbereich des BFV, der seinerseits einen LFV mit der Durchführung beauftragt. Die Lehrgänge müssen mindestens 2 Tage dauern.
- 4.3 Unter Zugrundelegung der o.a. Zielsetzung und des örtlichen Bedarfs sind diese Lehrgänge von den Wanderreitführern als verpflichtende Fortbildung (innerhalb von 3 Jahren ein Lehrgang) zu absolvieren.
- 4.4 Den Teilnehmern dieser Lehrgänge ist eine Teilnahmebestätigung auszustellen.